

Chronologie zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) und zum Antrag auf Bedarfszuweisung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2015

- 24.02.2015 Hinweis der Kommunalaufsicht zur Fristenregelung bei der Beantragung von Bedarfszuweisungen
- 11.03.2015 Hinweis der Kommunalaufsicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und der Beratungsfunktion der Rechtsaufsicht
- 17.03.2015 Abstimmungsgespräch zum HSK zwischen Kommunalaufsicht und Oberbürgermeister – Übergabe des Entwurfs eines HSK mit übereinstimmendem Entwurf des Haushaltsplanes (in Excel-Tabellen zum Abgleich)
- 25.03.2015 Abgabe des Antrages auf Bedarfszuweisung bei der Kommunalaufsicht
- 07.04.2015 Abforderung (Email) von Informationen zum Kostendeckungsgrad bei den Kitas durch Kommunalaufsicht
- 08.04.2015 Übermittlung des Antrages auf Bedarfszuweisung der Stadt Nordhausen durch die Kommunalaufsicht an das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Stellungnahme der Kommunalaufsicht
- 14.04.2015 Übermittlung (Email) des Meldebogens gem. § 18 Abs. 10 und § 23 ThürKitaG an die Kommunalaufsicht (Anfrage vom 07.04.2015)
- 15.04.2015 Mitteilung (Email) der Kommunalaufsicht, dass der Antrag auf Bedarfszuweisung der Stadt Nordhausen am 08.04.2015 mit einer Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum Thüringer Landesverwaltungsamt gesandt wurde
- 16.04.2015 Information der Kommunalaufsicht, dass kurzfristig eine Absprache zwischen dem Landesverwaltungsamt und dem TIM stattfinden wird
- 17.04.2015 Übermittlung (Email) eines erweiterten Vorberichtes zum Haushaltssicherungskonzept mit gewünschter Situationsanalyse und Informationen zur Haushaltsplanung an die Kommunalaufsicht
- 22.04.2015 persönliches Gespräch des Oberbürgermeisters beim Staatssekretär, Ministerium für Inneres und Kommunales zum Haushaltssicherungskonzept und dem Antrag auf Bedarfszuweisung -> Anfang Mai wurden alle Antragsunterlagen zusätzlich dem Ministerium übersandt, mit der Bitte der Beachtung der Besonderheiten der doppelten Haushaltsführung
- 24.04.2015 Sachstands-Mitteilung der Kommunalaufsicht (Antrag mit Entwurf HSK und Haushalt 2015 sind am 25.03.2015 als Posteingang bei der Kommunalaufsicht vermerkt.) und Hinweis auf weitere Verfahrensweise
- 06.05.2015 Beschluss HSK im Stadtrat

- 13.05.2015 Übergabe beschlossenes HSK (BV/0186/2015) an die Kommunalaufsicht
- 09.06.2015 Übersendung von Änderungen zum HSK an die Kommunalaufsicht (zu freiwilligen Leistungen)
- 19.06.2015 Abstimmung HSK beim Landesverwaltungsamt in Weimar gemeinsam mit der Kommunalaufsicht und dem Oberbürgermeister, insbesondere zu den freiwilligen Leistungen
- 24.06.2015 Schreiben von der Kommunalaufsicht mit der Information aus der Dienstberatung beim Innenministerium am 26.03.2015 zu Bearbeitungs-hinweisen betreffs des Formblattes IV – Transferaufwendungen
- 29.06.2015 Anfrage an die Kommunalaufsicht zum Schreiben vom 24.06.2015.
(Diese wurde am 30.06.2015 durch die Kommunalaufsicht nach Rückversicherung beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales beantwortet)
- 01.07.2015 1. Fortschreibung HSK beschlossen (nach Abstimmungstermin mit dem Landesverwaltungsamt und der Kommunalaufsicht vom 19.06.2015 in Weimar)
- 06.07.2015 Übersendung des Beschlusses zur 1.Fortschreibung des HSK (Beschluss inkl. Anlagen) an die Kommunalaufsicht
- 16.07.2015 Sachstands-Anfrage zum Stand der Prüfung des HSK bei der Kommunalaufsicht
- 15.07.2015 (Posteingang 17.07.15) Eingangsbestätigung Beschluss-Nr.: BV/0186/2015-1 durch die Kommunalaufsicht mit dem Hinweis, dass noch keine Rechtmäßig-keitsprüfung des HSK durchgeführt wurde
- 24.07.2015 (Posteingang 29.07.15) Informationen der Kommunalaufsicht hinsichtlich etwaiger Mängel und Auffälligkeiten zum HSK
- 03.08.2015 (Posteingang 06.08.15) Aufforderung der Kommunalaufsicht zur Überprüfung und Überarbeitung des Konzeptes, insbesondere des Formblattes „Konsolidierungsmaßnahmen“
- 13.08.2015 Gespräch mit der Kommunalaufsicht zum Schreiben vom 06.08.2015 - Klärung von Missverständnissen
- 13.08.2015 Übergabe überarbeitetes HSK mit dem Hinweis eines Beitrittsbeschlusses am 09.09.2015 zum Zwecke der formellen Anpassung des HSK
- 01.09.2015 Telefonat Kommunalaufsicht: Entwurf für die Genehmigung des HSK und Bewilligungsvorschlag der Kommunalaufsicht wurde durch die Kommunalaufsicht fristgerecht beim TIM eingereicht, damit seien alle formellen Voraussetzungen erfüllt, dass die Stadt NDH bearbeitet und berücksichtigt werden kann
- 08.09.2015 (Fax-Posteingang) Rundschreiben der Kommunalaufsicht zur Auslegung und zum Vollzug von Haushaltssicherungskonzepten
- 09.09.2015 Beitrittsbeschluss HSK samt Aufhebung der 1. Fortschreibung HSK

- 17.09.2015 Übergabe Beitrittsbeschluss (BV/0186/2015-2) und Aufhebungsbeschluss (BV/0186/2015-1) zur Ergänzung des HSK an die Kommunalaufsicht
- 25.09.2015 Telefongespräch zwischen Kommunalaufsicht und Amt für Finanz- und Vermögensfragen zur Reaktion des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales gegenüber der Kommunalaufsicht zum Antrag auf Bedarfszuweisungen zu Mängeln und Auffälligkeiten
- 25.09.2015 (Eingang per Fax) - Auszug aus dieser Stellungnahme des Ministeriums beim Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung mit dem Hinweis der Kommunalaufsicht, dass diese Verfahrensweise unüblich sei und lediglich dazu diene, dass die Stadt sich schnellstmöglich mit den Mängeln und Auffälligkeiten auseinander setzen könne
- 28.09..2015 Anruf durch das Amt für Finanz- und Vermögensfragen bei der Kommunalaufsicht: Nachfrage, wie mit der Faxinformation verfahren werden soll, ob sich auf die Auszüge aus dem Schreiben des Ministeriums an die Kommunalaufsicht Auflagen für die Stadt ableiten oder ob direkt noch ein Schreiben der Kommunalaufsicht zum weiteren Verfahren kommt. Die Kommunalaufsicht reagierte mit Unverständnis und verwies auf die erhaltenen Auszüge per Fax vom 25.09.2015.
- 28.09.2015 (Eingang per Fax) Mitteilung über weitere Mängel und Auffälligkeiten im HSK durch Schreiben der Kommunalaufsicht mit der Bitte um Behebung und Überarbeitung des HSK (1 zu 1 Abschrift aus dem bereits erhaltenen Fax vom 25.09.2015) allerdings ohne den Hinweis des Ministeriums auf die fehlenden Bearbeitungshinweise der Kommunalaufsicht zu unserem Antrag
- 05.10.2015 Bestätigung der Übereinstimmung der HSK-Fassung vom 13.08.2015 mit dem Beitrittsbeschluss vom 09.09.2015 an die Kommunalaufsicht
- 07.10.2015 Abstimmungstermin mit der Kommunalaufsicht zu den durch das Ministerium für Inneres und Kommunales festgestellten Mängeln und Auffälligkeiten
- 08.10.2015 Übermittlung von Informationen zum Zwecke der weiteren Plausibilitätsprüfung an die Kommunalaufsicht zu den einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen
- 16.10.2015 Stellungnahme zu einer telefonischen Anfrage der Kommunalaufsicht vom 16.10.2015 hinsichtlich des Konsolidierungszeitraumes und des HSK-Formulars XV. – Eigenkapitaldarstellung
- 19.10.2015 (Fax-Posteingang) Erteilung der Genehmigung des HSK mit der Auflage, die noch bestehenden Mängel und Auffälligkeiten zu beheben und einen Ergänzungsbeschlusses bis zum 01.12.2015 zu fassen
- 27.10.2015 (Email-Posteingang) Hinweise der Kommunalaufsicht zum Ergänzungsbeschluss, welcher am 02.11.2015 gefasst werden soll

- 02.11.2015 Ergänzungsbeschluss (BV/0186/2015-3) des Stadtrates zur Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid der Kommunalaufsicht vom 19.10.2015
- 06.11.2015 Übergabe des Ergänzungsbeschlusses (BV/0186/2015-3) inkl. der betreffenden Anlagen an die Kommunalaufsicht
- 06.11.2015 (Fax-Posteingang) allgemeine Hinweise der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung samt Haushaltsplan mit Bezug auf die Haushaltssicherung und das genehmigte Haushaltssicherungskonzept
- 06.11.2015 Anruf Amt für Finanz- und Vermögensfragen beim Ministerium für Inneres und Kommunales, um nach dem Bearbeitungsstand des Antrages zu fragen. Der Mitarbeiter informierte darüber, dass nicht mehr das Ministerium für Inneres und Kommunales zuständig sei sondern das Thüringer Landesverwaltungsamt.
- 06.11. 2015 Nachfragen im Landesverwaltungsamt: Bestätigung der Zuständigkeit und Verweis darauf, dass noch Unterlagen zur Vollständigkeit des Antrages fehlen. So würde z.B. der Entwurf des Genehmigungsschreibens der Kommunalaufsicht Nordhausen noch nicht vorliegen. Die Stadt informierte die Mitarbeiterin darüber, dass bestätigt worden sei, dass ein Entwurf des Genehmigungsschreibens der Aufsichtsbehörde am 31.08.2015 persönlich mit den übrigen Unterlagen zum Landesverwaltungsamt gebracht worden sei.
Rückruf am 09.11.2015 vereinbart
- 09.11.2015 Rückruf beim Landesverwaltungsamt: Entwurf des Genehmigungsschreibens der Kommunalaufsicht vom 31.08.2015 liegt zwischenzeitlich vor, Höhe der Bedarfszuweisung wird eventuell bis zum geplanten Termin am 19.11.2015 für die Stadtratssitzung zum Haushalt genannt
- 10.11.2015 Nachfrage beim Landesverwaltungsamt zum Bearbeitungsstand und möglicher Höhe der Bedarfszuweisung,
Antrag der Stadt Nordhausen wäre soweit bearbeitet, Abstimmung mit dem Abteilungsleiter noch notwendig
- 11.11.2015 Gespräch mit dem Abteilungsleiter des Landesverwaltungsamtes: Er verwies darauf, dass noch in derselben Woche 50 Bescheide zu Anträgen auf Bedarfszuweisungen von Thüringer Kommunen ergingen, allerdings sei die Stadt Nordhausen nicht dabei, da immer noch Unterlagen fehlen würden und der Antrag sowieso als einer der letzten eingegangen sei. Auf die Frage, wann eine Zahl zu erfahren wäre, wurde am Montag den 19.11.2015 ein Rückruftermin vereinbart
- 19.11.2015 Rückruf beim Abteilungsleiter des Landesverwaltungsamtes – er konnte keine Zahl für Nordhausen nennen, die zuständige Mitarbeiterin habe sich geändert, der Antrag wäre geprüft, das Prüfergebnis müsse noch zwischen ihm und der neuen zuständigen Mitarbeiterin abgestimmt werden; am Montag, den 23.11.2015 könne mit einer Summe gerechnet werden

- 23.11.2015 Rückruf beim Abteilungsleiter des Landesverwaltungsamtes – er konnte keine Zahl für Nordhausen nennen, man sei noch am Prüfen, es gebe zwar Entwürfe für einen Bescheid, jedoch sei dies noch nicht verbindlich
- 24.11.2015 Abteilungsleiter des Landesverwaltungsamtes - nicht zu erreichen.
Nachfrage bei der zuständigen Mitarbeiterin: Sie informierte darüber, dass sie die Bearbeitung des Antrages erst jetzt übergeben bekommen habe und ihr erst am 17.11.2015 die Unterlagen vollständig vorgelegen haben. Sie bestätigte, dass der Antrag der Stadt Nordhausen am 10.04.2015 beim LVA eingegangen sei. Der Bewilligungsvorschlag der Kommunalaufsicht vom 28.08.2015 sei mit der Beschlussfassung der Stadt zum Beitritt der Auflagen zum HSK ungültig geworden. Eine weitere Stellungnahme der Kommunalaufsicht datiert vom 19.10.2015 läge vor. Erst nach der Beschlussfassung im Stadtrat am 02.11.2015 habe die Kommunalaufsicht am 17.11.2015 dem Landesverwaltungsamt die endgültige Fassung des HSK vorgelegt. Somit hätten erst mit Datum vom 17.11.2015 prüffähige Unterlagen vorgelegen. Zur Beurteilung des Antrages der Stadt habe sie auch nach der Stellungnahme der Rechtsaufsicht noch einige Unklarheiten bzw. Fragen
- 24.11.2015 Rückruf der Mitarbeiterin des Landesverwaltungsamtes bei der Stadt: Es konnten alle Fragen zur Zufriedenheit beantwortet werden. Am 25.11.2015 soll die Stadt die Höhe der Bedarfszuweisung für Nordhausen telefonisch genannt bekommen.
- 25.11.2015 Anruf der Stadt bei der Mitarbeiterin des Landesverwaltungsamtes: Prüfung sei abgeschlossen, Prüfergebnis soll am 26.11.2015 dem für den Vorgang zuständigen Leiter des Landesverwaltungsamtes vorgelegt werden;
Dieses Ergebnis müsse dem Finanzbeirat am 08.12.2015 vorgelegt und durch diesen bestätigt werden. Danach kann erst eine Bescheiderteilung erfolgen.

In jedem Telefonat zwischen Landesverwaltungsamt und Stadt Nordhausen wurde auf die angespannte Liquiditätslage der Stadt Nordhausen hingewiesen und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, einen Haushalt für das Jahr 2015 zu verabschieden um handlungsfähig zu bleiben.

Dies beinhaltete regelmäßig die Bekanntgabe der Terminkette des Stadtrates der Stadt Nordhausen. Der Haushalt muss zur Erlangung der Rechtskraft vom Stadtrat beschlossen, durch die Kommunalaufsicht geprüft und genehmigt und noch in diesem Kalenderjahr im Amtsblatt bekannt gemacht werden.

zur Klarstellung:

Ansprechpartner für die Stadt Nordhausen zur Beantragung der Bedarfszuweisung und zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist ausschließlich die Kommunalaufsicht. Nur die Kommunalaufsicht darf die Unterlagen an das Landesverwaltungsamt weiterleiten und schafft dort die Aktenlage.

Problem: ständig wechselnde Zuständigkeiten

- der für Nordhausen zuständigen Mitarbeiter bei der Kommunalaufsicht
 - Landesverwaltungsamt -> Ministerium für Inneres und Kommunales -> Landesverwaltungsamt
 - der für Nordhausen zuständigen Mitarbeiter beim Landesverwaltungsamt
- > immer wieder Neueinarbeitung in die Aktenlage
-> ständig neue bzw. sich wiederholende Fragestellungen